

dann finden wir unsere Heimat wieder, dann wird sie uns lieb und vertraut, dann sind wir in ihr daheim.

Quellen: Dr. Piff: Neukirch bis zum Befreiungskriege.
Akten aus dem Gemeindearchiv.
Akten aus dem Museumsarchiv.

Die Zimmermannmühle bei Neueibau.

Abseits der Haupt- und Verkehrsstraße, die von Neueibau nach Leutersdorf führt, steht eine Windmühle. Sie wird nach dem jetzigen Besitzer Zimmermann im Volksmunde Zimmermannmühle genannt. Der Grund und Boden, auf dem sie steht, ist Eibauer Flur, landschaftlich aber gehört sie zu Neueibau oder Leutersdorf. Wir sind gewöhnt, daß eine Windmühle auf einem Hügel, zumindest aber frei stehen muß. Von der Straße erkennt man ihren Standort kaum als nennenswerte Höhe, von der Heßwalder Windmühle gesehen liegt sie sogar sehr talwärts gegen Leutersdorf. Trotzdem aber hat man von der sie umgebenden Wiese einen freien und auch weiten Blick über einen Teil unsrer Lausitz. Zu Füßen ziehen sich die beiden Bahnlinien über Wernsdorf und Oderwitz nach Bittau hin. Das lange Tal dahinter mit Walddorf, Eibau, Oderwitz überragt breit ausladend der Kottmar. In der Ferne blauen Landeskronen und Hergelberge und dazwischen dunstet das schlesische Flachland hinter dem Eigenschen Kreis. Im Süden begrenzt das Lausitzer Gebirge vom Jeschken bis zum Tannenberg den Horizont. Von Westen her grüßt ihre ältere Schwester, die 1802 gebaute Heßwalder Windmühle. Diese ist jetzt zum Teil aus Heimatschutzmitteln wieder erneuert worden. Von der Höhe zum Tal ziehen sich im flachen Bogen die Orte Neueibau, Leutersdorf bis Seiffenersdorf hin.

Früher sah man mehr Mühlen auf den umliegenden heimatlichen Höhen, heute kann man von einer vergehenden Windmühlenlandschaft sprechen. Die meisten sind abgebrochen, eine Anzahl haben nur noch historische Bedeutung, ganz wenige dienen noch ihren Zwecken. Zu ihnen gehört die Zimmermannmühle. Da der Sohn des jetzigen Besitzers sie zu übernehmen gedenkt, wird sie hoffentlich noch ein Menschenalter ihre Flügel drehen.

Sie wurde 1844 erbaut aus Holze, das im Walde von Oberleutersdorf geschlagen und, nach Aussagen des Besitzers, auf Kühnells Grundstück zubereitet wurde. Ursprünglich hatte sie vier Flügel, heute ist sie eine fünf-flügelige Bockwindmühle. Ihr Inneres zeigt eine gewaltige Holzkonstruktion. Der Ständer der Mühle ist aus Eiche und hat einen Durchmesser von ca. 1 m, was auf einen mächtigen Eichbaum schließen läßt. Die Mehlbank hat ebenfalls 1 m Durchmesser und ist aus Tanne und aus einem Stück gearbeitet.

Der Erbauer soll ein gewisser Häbel, der Bruder vom Erbauer der Heßwalder Windmühle, gewesen sein. Das Wohnhaus daneben ist erst 1846 erbaut. Vorher haben die Besitzersleute auf der Mühle gewohnt, geschlafen, auch gekocht in einem angebauten kleinen Stübchen. Der Erbauer Häbel wanderte nach Serbien aus. Danach hat sie ein Müller namens Schäfer gekauft. Daher der frühere Name Schäfer- oder im Volksmunde Schäfermühle. Nach ihm war Christian Gottlieb Günzel Käufer, weshalb sie nun Günzelmühle hieß. So ist sie auch noch auf älteren Karten eingetragen. Er besaß sie bis 1900. In dem Jahre wurde sie von Alwin Edmund Zimmermann für 5550 Mark erworben. Dieser hat die Mühle neuzeitlich eingerichtet und sein großer Sohn Fritz Zimmermann, der sie übernehmen soll, sucht sie stetig — er ist gelernter Zimmermann — auszubessern bzw. zu erneuern. Das sei ihm zu danken, da es Dienst an der Heimat, also Heimatschutzarbeit ist. Bei den heutigen Zeiten der Elektrifizierung alles Handwerks muß man das Verständnis der Familie Zimmer-

mann für die Mühle bewundern. Möge sie noch lange ein lebendiges Wahrzeichen der Heimat sein.

Aus einem alten Kaufbrief dieser Mühle Daß ein Windmühlenkauf im vorigen Jahrhundert ein Akt von Bedeutung war, geht aus einem noch vorhandenen Kaufbriefe des früheren Besitzers Günzel hervor. Aus dem umfangreichen Schriftstück sei hier einiges Wichtige mitgeteilt, da es einen Einblick in rechtliche, wirtschaftliche, soziale Verhältnisse damaliger Zeit — es sind kaum 80 Jahre her — gewährt.

Dem Kaufbrief über das Windmühlengrundstück Kat. Nr. 656 in Alteibau steht vor: Kund und wissend sei hiermit, daß heute am untergesetzten Tage und Jahre (18. Jan. 1866) zwischen nachbenannten Personen nachstehender unwiderrufliche Kaufkontrakt verhandelt, verabredet, geschlossen und vollzogen worden ist.

Aus § 1: Es verkaufet nämlich der hiesige Windmühlenbesitzer Karl August Schäfer seine ihm laut Kauf vom 7. Mai und 11. Oktober 1856 erb- und eigentümlich zugehörnde, zwischen Alteibau und Oberleutersdorf gelegene, aus Johann Gottfried Franzes Bauergut ausgelegte, unter Fol. 778 in dem hiesigen Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Windmühle mit dem dabeistehenden Wohnhaus und dem dazu gehörenden Areal in einer Flächengröße von einem Acker 105 Quadratruthen . . . wie solches begrenzt, bereint, besteinet ist mit allen darauf ruhenden Freiheiten, Rechten, Nutzen und Verbindlichkeiten, wie solche Verkäufer und seine Vorbesitzer verzeichnet, genutzt und gebraucht haben, erb- und eigentümlich, ausgedinge- und laudemienfrei an Christian Gottlieb Günzel, Müllergehilfe in Niederoderwitz, für die vereinbarte Summe von 3600 Thaler.

Es folgen Angaben über Kapitalaufnahme und Hypotheken.

Aus § 3: Zu diesem Windmühlengrundstück erhält der Adquirent als Beilaf eine auf dem Mühlengrundstück befindliche Dezimalwage, zwei Siebe, eine Futterleine, zwei Aufschüttfässer, die vorhandenen Burstwiße, eine Bleder, die Garnstücke, acht Stück Billen, ein halbes Schock Spindeln, ein Kannapee; in dem Wohnhause einen Tisch, eine Bank, zwei Schemmel; außerdem einen Kuhwagen, eine Mandel Stroh, vier Beete Kartoffeln; dazu das vorschriftsmäßige Feuerlöschgerät, bestehend in einem Feuerhaken, einer Dachleiter, einer Handspitze und einem Wassereimer.

Aus § 4: Der Käufer erkennt die in Folge der Ablösung des an die hiesige Grundherrschaft zu entrichtenden Windmühlenzinses sich herausgestellte und auf die Königl. Landrentenbank überwiesene Ablösungsrente in einem jährlichen Betrage von 4 Thaler als eine auf diesem Grundstück ruhende Realabgabe rechtsverbindlich an und hat auch außerdem noch zu den Reallasten des Stammgutes den ²⁴⁹²/₂₈₆₇₃ Teil zu entrichten und abzuführen.

Aus § 5: Laut des Dismenbrationsprotokolls vom 27. April 1844 ist dieser Mühlenbesitzer verbunden, insoweit derselbe die auf sein Grundstück zu reportierenden Steuern und Abgaben nicht selbständig vertreten kann, dieselben so wie sie schon jetzt auf dem Grundstück ruhen oder in der Folge darauf gelegt werden können nach Höhe der auf sein Areal exclusive der Gebäude zu contribuirenden Steuereinheiten an das Stammgut zu entrichten und so auch zu allen vorkommenden Einquartierungen, Lieferungen und dergleichen Lasten in Kriegs- und Friedenszeiten seine Hülfbeiträge zu gewähren.

Aus § 6: Zu dem von dem Stammgutsbesitzer für den ganzen Gutskomplex zu leistenden Fuhren, welche der letztere für einen Tag mit 15 ng. in Ansatz zu bringen hat, hat dieser Trennstücksbesitzer 2 ng. (Neugroschen) 4 s und für eine über Nacht dauernde, welche mit 2 Thaler in Ansatz zu bringen ist, 8 ng. 9 s Zuschlag zu gewähren.